



II-10263 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7303/1-Pr 1/93

4618 /AB

1993 -06- 21

zu 4722 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4722/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé, Scheibner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Freilassung von ausländischen Häftlingen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Halten Sie es für sinnvoll, ausländische Häftlinge in den oben angeführten Fällen freizulassen, ohne die Fremdenpolizei rechtzeitig zu benachrichtigen?
Wenn ja, warum?
2. Bestehen Überlegungen, die Gerichte anzuhalten, die Fremdenpolizei rechtzeitig zu verständigen und sicherzugehen, daß der Fremde nach seiner gerichtlichen Entlassung für weitere, fremdenpolizeiliche Maßnahmen zur Verfügung steht?
3. Wenn ja, in welchem Zeitraum soll diese Änderung in der gerichtlichen Praxis erfolgen?
4. Wenn nein, welche andere Maßnahmen werden Sie treffen, um sicherzustellen, daß ausländische Häftlinge trotz gerichtlicher Entlassung für die Fremdenpolizei greifbar sind?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

- 2 -

Zu 1:

Ich halte es nicht für sinnvoll, ausländische Häftlinge ohne Verständigung der Fremdenpolizei aus der gerichtlichen Untersuchungshaft zu entlassen.

Zu 2:

Die von den Anfragstellern zitierte Problematik der rechtzeitigen Benachrichtigung der Fremdenpolizeibehörden von einer bevorstehenden Enthftung eines ausländischen Häftlings ist dem Bundesministerium für Justiz bekannt und war bereits Gegenstand einer der periodischen vom Bundesministerium für Justiz abgehaltenen Besprechungen mit den Leitern aller Anklagebehörden aus ganz Österreich am 2.12.1992. Die von einem Leiter einer Staatsanwaltschaft geschilderte, in seinem Sprengel geübte Vorgangsweise, wonach die Polizeibehörden vom Termin der Hauptverhandlung in einem Verfahren gegen einen in Untersuchungshaft angehaltenen Ausländer verständigt werden, um ihnen Gelegenheit zu geben, rechtzeitig für die Übernahme des auf Grund der gesetzlichen Vorschriften allenfalls noch in der Hauptverhandlung aus der Untersuchungshaft zu entlassenden Ausländers zu sorgen, wurde den übrigen Behördenleitern zur Übernahme empfohlen. Es wurde Übereinstimmung dahin erzielt, entsprechende Anträge auf Verständigung der für eine Weiterbehandlung des ausländischen Häftlings zuständigen Sicherheitsbehörden in den schriftlichen Strafantrag oder die Anklage aufzunehmen.

Das Ergebnis dieser Besprechung wurde bei dem ebenfalls am 2.12.1992 abgehaltenen Kontaktgespräch mit den Sicherheitsbehörden den Vertretern der Exekutive zur Kenntnis gebracht, in deren Kompetenz die Evidenthaltung und Wahrnehmung der Verhandlungs- (und allfälligen Enthftungs-)termine bzw. die Sorge für die rechtzeitige Erlas-

- 3 -

sung eines Schubhaftbefehls und die Übernahme der zu entlassenden Untersuchungshäftlinge in die verwaltungsbehördliche Haft fällt.

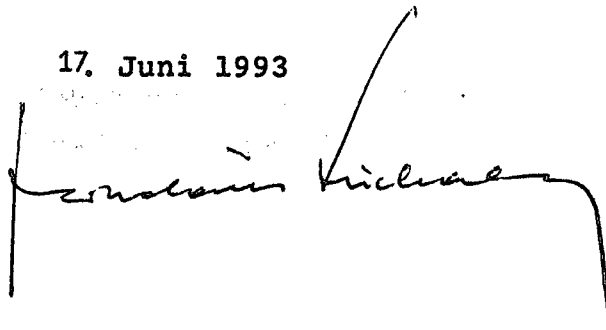
Zu 3:

Zur Feststellung, inwieweit die empfohlene Vorgangsweise lückenlos Eingang in die gerichtliche Praxis gefunden hat, liegen wegen des noch zu kurzen Beobachtungszeitraumes keine Grundlagen vor. Beschwerden, wie sie ursprünglich zum Anlaß der Behandlung dieses Themas genommen wurden, liegen dem Bundesministerium für Justiz seither jedenfalls nicht mehr vor.

Zu 4:

Weitere Maßnahmen erscheinen zumindest derzeit nicht erforderlich.

17. Juni 1993

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Anton Kuchler', written over a faint, illegible typed name. The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.